

Az.: 5 A 788/12
6 K 664/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Versorgungsverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dehoust als Berichterstatter

am 26. Januar 2015

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Dezember 2009 - 6 K 664/06 - ist wirkungslos.

Die Kosten des Rechtsstreits in der ersten und zweiten Instanz werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 3.787,91 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter nach § 87a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 VwGO. Zwar hat in dem Verfahren am 5. März 2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. In dieser ist das Verfahren aber nicht beendet worden. Vielmehr ist die mündliche Verhandlung geschlossen worden, um den Beteiligten die Möglichkeit einer tatsächlichen Verständigung zu geben. Wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und das Verfahren darin nicht beendet wurde, fällt das Verfahren grundsätzlich wieder in das Stadium des vorbereitenden Verfahrens zurück (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Dezember 2004, NVwZ 2005, 466 f. für den Fall der Vertagung).
- 2 Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ZPO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO. Hier entspricht es billigem Ermessen, bei der Kostenentscheidung der mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostenerstattung zu folgen.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

- 4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust